



September 2007

Sozialversicherung 2008

Voraussichtliche Rechengrößen für die Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Den Beschluss durch den Bundesrat vorausgesetzt, wird ab dem Jahr 2008 die BBG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer) voraussichtlich von 63.000 EUR auf 63.600 EUR p.a. angehoben.

Für die betriebliche Altersversorgung bei der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG wird dies dann folgendes bedeuten:

- Die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 EStG) beträgt nach „altem Recht“ 4 % der BBG, somit für das Jahr 2008 insgesamt 2.544 EUR. Auch die Höhe des gesetzlich verankerten Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung orientiert sich an dieser Größenordnung.
- Die Pensionskasse verzichtet im Jahr 2008 im Tarif AVmG2 (Nachfolgetarif der Tarife 60/65 und AVmG) bis zu einer Beitragshöhe von 2.544 EUR p.a. auf eine Überprüfung des Gesundheitszustandes. Voraussetzung hierfür ist, dass die betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers bzw. die Entgeltumwandlung der Beschäftigten ausschließlich über sie durchgeführt wird.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright C 2007

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.